



AKADEMIE
Deutsches
Bäckerhandwerk

S a c h s e n

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Akademie Deutsches Bäckerhandwerk Sachsen e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, insbesondere der Ausbildung und der Weiterbildung der Nachwuchs- und Fachkräfte des Bäckerhandwerks. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Lehrgänge und Kurse. Die Einrichtungen des Vereins sowie die vom Verein durchzuführenden Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen Interessenten zur Verfügung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben und Unterhalten einer Schule verwirklicht. Der Verein erteilt seinen Mitgliedern Auskünfte in allen Fragen der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen eingesetzt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, die dann endgültig ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können grundsätzlich Bäckermeister, die Mitglied im Gesamtvorstand des Landesinnungsverbandes für das sächsische Bäckerhandwerk sind, werden.

(3) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der freiwillige Austritt kann durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand mit einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende erfolgen. Der Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste kann bei Verletzung der Satzung oder bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins nach Beschluss des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief erfolgen und wird mit dem Datum der Aufgabe zur Post wirksam.

(2) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge bis zum Ausscheiden verpflichtet.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, sein Stimmrecht ausüben und sich für Ämter des Vereins zur Wahl stellen.

(3) Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, wobei die Einladungsfrist zwei Wochen beträgt. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten, insbesondere auch:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn eine dreiviertel Mehrheit der in der Versammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder sich hierfür ausspricht. Diese Bestimmung gilt nicht in Fällen der §§ 11 und 12.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Beachtung einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Ordentliche Mitglieder, die verhindert sind an der Versammlung selbst teilzunehmen, können ihr Stimmrecht durch andere, vorher schriftlich hierzu bevollmächtigte ordentliche Mitglieder, ausüben lassen. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner eigenen Stimme nicht mehr als zwei ihm übertragene Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außer betreffend die §§ 11 und 12, werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, zu denen mit einer Zwei-Wochen-Frist einzuladen ist.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist es, der Mitgliederversammlung zur Erreichung der Ziele des Vereins geeignete Vorschläge vorzulegen und hierüber Beschlüsse herbeizuführen. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ihnen hierdurch entstehenden Kosten werden auf Antrag vergütet.

(7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Verein errichtet in Dresden eine Geschäftsstelle.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1995 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss den Verein aufzulösen bedarf einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu übertragen, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Veröffentlichungen in den Fachzeitungen des Bäckerhandwerks.

Dresden, 01.01.2013